



Bregenz, am 11. März 2025

RICHTLINIE

der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland (Vorarlberg Stipendium)

§ 1

Ziel

Um Studien- und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland zu unterstützen, gewährt das Land Vorarlberg einen finanziellen Beitrag. Ziel ist die Verstärkung eines Gedanken- und Erfahrungsaustausches – auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene – über nationale Grenzen hinaus und die Förderung der internationalen Mobilität als Schlüsselkompetenz für die wissenschaftliche und berufliche Karriere.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurzzeitige Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen, sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren, Bibliotheken, Archiven, Museen, Krankenhäusern und anderen wissenschaftlichen Sammlungen sowie an Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen. Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung und auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist zu achten.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Förderungen nach dieser Richtlinie können Studierende mit Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung durchgehend seit drei zusammenhängenden Jahren ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in Vorarlberg haben, bereits vor Studienbeginn eine ausreichende Integration in das Vorarlberger Bildungssystem bestanden hat und eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992 idgF. erhalten.

- (2) Folgende Personen können eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten:
- a) Studienbeihilfebezieherinnen und Studienbeihilfebezieher an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule, wenn sie zum Zeitpunkt des Antritts des Auslandsstudienaufenthalts zumindest das erste Jahr eines Grundstudiums absolviert haben.
 - b) Studiert die förderungswerbende Person bereits an einer ausländischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule, ist nur ein Studien-/Forschungsaufenthalt in einem Drittland förderbar.

§ 4

Ausmaß der Förderung

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.
- (3) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (4) Der Landeszuschuss:
 - a) Die Förderung von Studien- und Forschungsaufhalten im Ausland besteht aus einem Landeszuschuss bis zu einem Betrag von max. 1.400 Euro (monatlich max. 350 Euro) für mindestens einen Monat und für höchstens vier Monate.
 - b) Als Berechnungsgrundlage werden die anerkannten Ausgaben abzüglich der für den Auslandsaufenthalt relevanten Einnahmen herangezogen.
 - c) Bei errechneten Beträgen unter 300 Euro ist keine Förderung möglich.
 - d) Der Landeszuschuss wird auf 10 Euro kaufmännisch gerundet.
- (5) Das Vorarlberg Stipendium kann grundsätzlich nur einmal vergeben werden. Bei einem Studien- und Forschungsaufenthalt von nur einem Monat ist eine zweite Antragstellung möglich.

§ 5

Förderungsantrag (Ansuchen) und Förderungsrückzahlung

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gewährt werden. Ansuchen müssen vor Antritt des Auslandsaufenthaltes eingereicht werden. Eine Nachreichung des Antrags ist nur in Einzelfällen zulässig. Über die Annahme entscheidet nach Vorliegen einer Sachverhaltsdarstellung die Förderstelle. Der Antrag ist jedenfalls vor Ende des Auslandsaufenthaltes zu stellen.
- (2) Im Ansuchen ist der Zweck des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland darzulegen, die finanzielle Sicherstellung zu beschreiben (Finanzierungsplan) und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Außerdem sind dem Ansuchen ein tabellarischer Lebenslauf, eine Beschreibung des bisherigen Ausbildungsweges sowie die für den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(3) Die förderungswerbende Person hat

- a) im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen,
- b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über den Auslandsaufenthalt einen Erfahrungsbericht, einen Studien-/Forschungsnachweis sowie einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen,
- c) die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland (Vorarlberg Stipendium)“ sowie der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, zu erklären.

(4) Im Ansuchen hat die förderungswerbende Person zur Kenntnis zu nehmen, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der förderungswerbenden Person erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung (aus Verschulden der förderungswerbenden Person) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungswerbenden Person nicht erfüllt werden,
 - der Auslandsaufenthalt nicht angetreten oder frühzeitig abgebrochen wird,
- b) sich jede Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.
- c) Geldzuwendungen, die gemäß lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der ÖNB, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind.

(5) Mit dem Ansuchen ermächtigt die förderungswerbende Person die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) nach § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben, Abfragen aus dem Zentralen Melderegister vorzunehmen. Diese Ermächtigung ersetzt nicht die Bekanntgabe der verfahrensrelevanten Informationen, sondern lediglich die Vorlage der Dokumente, sofern diese in öffentlichen elektronischen Registern gespeichert sind.

(6) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung der Förderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der förderungswerbenden Person am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

§ 6**Förderungszusage**

Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 7**Auszahlung der Förderung**

(1) Der Förderungsbetrag wird nach Abschluss des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland aufgrund einer ordnungsgemäßen Abrechnung ausbezahlt, die innerhalb von acht Wochen nach Beendigung des Studien- oder Forschungsaufenthaltes zu erfolgen hat. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung des Abrechnungszeitraumes bis längstens zu einem halben Jahr möglich.

(2) Eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des zugesagten Förderbetrages kann in begründeten Ausnahmen erfolgen.

(3) Der Abrechnung ist ein Erfahrungsbericht, ein Studien-/Forschungsnachweis sowie ein Gesamtfinanzierungsnachweis beizulegen.

§ 8**Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der [AFRL](#).

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 01.03.2025 in Kraft und ist gültig bis 31.12.2028.